

# **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aholming (FGS)**

vom 01.08.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- |                                              |          |
|----------------------------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte                     | 32,00 €, |
| b) eine Doppelgrabstätte                     | 60,00 €, |
| c) eine Kindergrabstätte                     | 32,00 €, |
| d) ein Urnengrabfach                         | 22,00 €, |
| e) eine Urnenbestattung in einer Trauerwiese | 20,00 €, |
| e) eine Urnenerdröhre                        | 50,00 €. |

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Benutzung 50,00 €.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Aholming (FGS) vom 24.10.2022 außer Kraft.

Gemeinde Aholming

Aholming, den 29.07.2025

Betzinger

Erster Bürgermeister